Kurzübersicht



Stand: 22.06.2021

Kündigungsfristen Arbeiter - neue Rechtslage ab 01.10.2021

Ab 01.10.2021 gelten neue Fristen und Termine für Kündigungen von Arbeitern. Die Kündigungsfristen und die Kündigungstermine werden an das Angestelltengesetz angeglichen.

Es wird nunmehr im KV (Abschluss 2021) festgehalten, dass es sich bei den **Tischlern und Holzgestaltern** um eine **Saisonbranche** handelt.

Nach in Kraft treten von § 1159 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 153/2017, voraussichtlich ab 01.10.2021, gelten folgende Kündigungsfristen für diese Berufszweige bei Kündigung durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit:

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkündigung		
	Rechtslage bis 30.09.2021	Rechtslage ab 01.10.2021
Kündigungstermine: Der Kündigungstermin ist der letzte Tag des Dienstverhältnisses.	> Ende der Arbeitswoche	> Ende der Arbeitswoche
Kündigungsfristen: Mit dem auf den Kündigungsausspruch (Achtung: Zugang der Kündigung) folgenden Tag beginnt die Kündigungsfrist zu laufen. Die Kündigungsfrist ist die Zeit zwischen Kündigungsausspruch und Ende des Arbeitsverhältnisses.	 im 1. Beschäftigungsjahr: Woche nach 1-jähriger Beschäftigung: Wochen nach 5-jähriger Beschäftigung: Wochen nach 9-jähriger Beschäftigung: Wochen nach 22-jähriger Beschäftigung: Wochen 	 im 1. Beschäftigungsjahr: 2 Wochen nach 1-jähriger Beschäftigung: 3 Wochen nach 9-jähriger Beschäftigung: 6 Wochen nach 22-jähriger Beschäftigung: 9 Wochen
Probezeit: Während der Probezeit kann das DV ohne Einhaltung von Fristen und Terminen und ohne Angabe eines Grundes aufgelöst werden.	Schriftliche Vereinbarung, max. 4 Wochen	Erster Monat gilt als Probezeit